

Zeitschrift: Eclogae Geologicae Helvetiae
Herausgeber: Schweizerische Geologische Gesellschaft
Band: 85 (1992)
Heft: 1

Vereinsnachrichten: Druckreglement für die Eclogae geologicae Helvetiae

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Druckreglement für die *Eclogae geologicae Helvetiae*

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1. – Die *Eclogae geologicae Helvetiae* dienen der Publikation *erdwissenschaftlicher Originalarbeiten*. Die eingereichten Artikel können deutsch, französisch, italienisch oder englisch abgefasst sein und werden in der Originalsprache gedruckt. In den *Eclogae* werden ferner die Tagungsberichte der Schweizerischen Geologischen Gesellschaft (SGG) sowie die Berichte der Schweizerischen Paläontologischen Gesellschaft (SPG) veröffentlicht.
- Art. 2. – In den *Eclogae* können Arbeiten der verschiedensten Fachrichtungen innerhalb der *Erdwissenschaften* publiziert werden. Vorzugsweise werden Arbeiten von allgemeinem Interesse berücksichtigt, da die *Eclogae* international verbreitet sind. Arbeiten von lokalem Interesse werden nur berücksichtigt, sofern sie das Gebiet der Schweiz und benachbarter Länder betreffen.
- Art. 3. – Gemäss den Statuten der Schweizerischen Geologischen Gesellschaft ist die *Reaktionskommission*, bestehend aus RedaktorIn, PräsidentIn und SekretärIn, für die Herausgabe der *Eclogae* verantwortlich. Sie entscheidet auf Antrag des Redaktors/der Redaktorin über die Annahme bzw. Rückweisung der Arbeiten.
Der Vorstand bestimmt das *Redaktionskomitee* («Editorial Board») welches zur Begutachtung der eingereichten Manuskripte kompetente Fachleute auswählt.
- Art. 4. – Die Reaktionskommission kann eine Arbeit zurückweisen oder zur Überarbeitung zurücksenden. Sollten sich hieraus Differenzen mit den AutorInnen ergeben, muss die Angelegenheit dem Gesamtvorstand der SGG zum Entscheid vorgelegt werden.
- Art. 5. – Auf die in den Artikeln vertretenen Auffassungen – sofern sie wissenschaftlich begründet sind – nimmt die Reaktionskommission keinen Einfluss; hierfür sind die AutorInnen allein verantwortlich.
- Art. 6. – Im Falle eines Überangebotes an eingereichten Manuskripten ist die Reaktionskommission berechtigt, eine Auswahl zu treffen.
- Art. 7. – Der/die RedaktorIn trifft im Rahmen des genehmigten Budgets und in Absprache mit dem Verlag die nötigen Anordnungen über Art und Zeit der Drucklegung der Manuskripte. Auf Wunsch wird für einzelne Arbeiten ein Kostenvoranschlag erstellt.
- Art. 8. – Die Druckkosten für kleinere Arbeiten werden in der Regel von der Gesellschaft übernommen. Sofern sich eine Arbeit an die oben aufgestellten Richtlinien hält und einen vertretbaren Rahmen aufweist, dürfen die Druckkosten nicht die Ursache für Annahme oder Ablehnung eines Artikels sein.
Die Kosten von Tafeln und Farb-Illustrationen hat der/die AutorIn ganz zu tragen.

- Art. 9. – An Dissertationen (auch an Teile davon) bezahlt die Gesellschaft – je nach Umfang der Arbeit – Satz, Druck und Papier bis zum Betrag von maximal 48 Seiten. Die Kosten der Illustrationen haben die AutorInnen in der Regel ganz zu tragen. Im übrigen gilt Art. 15.
- Art. 10.– Die Eclogae erscheinen in Jahresbänden, welche in einzelnen Heften ausgegeben werden.
- Art. 11.– Eine Reproduktion von in den Eclogae gedruckten Illustrationen oder ganzen Artikeln unterliegt der Genehmigung durch den Redaktor/die Redaktorin und ist nur unter genauer Angabe des ursprünglichen Publikationsortes gestattet.

II. Manuskripte

- Art. 12.– Dem Redaktor/der Redaktorin müssen *drei Kopien* des Manuskriptes in druckfertigem Zustand zugestellt werden. Die Seiten sollen *einseitig* beschriftet sein mit *doppeltem Zeilenabstand* und *genügend breitem Rand*. Die Arbeiten müssen in möglichst knapper Form abgefasst sein, wobei Problemstellung, angewandte Methodik, Daten und Ergebnisse klar und übersichtlich darzulegen sind.
- Art. 13.– Drucktechnische Anweisungen finden sich in den «Weisungen für AutorInnen» jeweils in Heft 1 jedes Bandes.

III. Illustrationen

- Art. 14.– Für die Erstellung von Tabellen, Zeichnungen und Photographien wird auf die «Weisungen für AutorInnen» (jeweils in Heft 1 jedes Eclogae Bandes) verwiesen.

IV. Drucklegung, Korrekturlesung

- Art. 15. – Den gesamten Verkehr zwischen AutorIn und Verlag besorgt die Redaktion. Sie leitet alle mit der Erstellung der Arbeiten zusammenhängenden Verhandlungen, und zwar auch dann, wenn die Herstellungskosten ganz oder teilweise vom Autor/von der Autorin getragen werden.
- Art. 16. – Die AutorInnen erhalten in der Regel einen Probeabzug zur Korrektur; dabei sind die offiziellen *Korrekturzeichen* zu verwenden¹⁾. Es sollten möglichst keine Textänderungen mehr vorgenommen werden. Vor der Rücksendung an die Redaktion hat der Autor/die Autorin (oder eine(r) der AutorInnen) auf der ersten Seite den Vermerk «Gut zum Druck» (mit Datum und Unterschrift) anzubringen.
- Art. 17. – Verspätet bei der Redaktion eintreffende Korrekturen können eine Verschiebung des Artikels auf ein späteres Heft zur Folge haben.

V. Druckkostenbeiträge, Autorkorrekturen

- Art. 18. – Der Autor/die Autorin kann um Mitfinanzierung seiner Arbeit ersucht werden, wobei die finanzielle Lage der Gesellschaft und die Möglichkeiten des

¹⁾ Auf Anfrage bei der Redaktion gratis erhältlich.

Autors, Druckkostenbeiträge zu erhalten, zu berücksichtigen sind. Insbesondere sind die Kosten für umfangreichere Arbeiten oder teure Illustrationen zumindest teilweise vom Autor/von der Autorin zu übernehmen. Vor der Drucklegung ist eine entsprechende Vereinbarung zu treffen.

Art. 19. – Die in den Probeabzügen vorgenommenen Textänderungen gehen zu Lasten der Verfasser. Die Redaktion stellt den AutorInnen Rechnung für allfällige Korrekturen und Druckkostenbeiträge.

VI. Versammlungsreferate

Art. 20. – Ausser den administrativen Tagungsberichten können im Bericht über die Generalversammlung der Schweizerischen Geologischen Gesellschaft auch die Versammlungsreferate erscheinen, soweit sie nicht mehr als 5 Druckseiten umfassen. Für ihre Annahme gelten ebenfalls die Bestimmungen von Art. 3. Ausführlichere Wiedergaben von Versammlungsvorträgen werden auf den üblichen Publikationsweg verwiesen.

VII. Bericht der Schweizerischen Paläontologischen Gesellschaft

Art. 21. – Die Schweizerische Paläontologische Gesellschaft (SPG) ist für die Aufnahme von wissenschaftlichen Arbeiten in ihren Bericht zuständig. Diese erscheinen jeweils im letzten Jahresheft der *Eclogae*.

Art. 22. – Durch Vorstandsbeschluss betrachtet auch die SPG das vorliegende Druckreglement – insbesondere die darin enthaltenen redaktionellen Weisungen – als verbindlich.

Art. 23. – Die SPG ist am Gewinn der im Buchhandel verkauften *Eclogae* beteiligt. Der Gewinnanteil richtet sich nach dem jeweiligen Umfang ihres Berichtes.

VIII. Separata

Art. 24. – Die AutorInnen erhalten *50 Separatabzüge* ihrer Arbeiten (bei mehreren Beteiligten anteilig) mit der Paginierung der *Eclogae* gratis. Weitere, durch den Autor/die Autorin zu bestellende Separata sind gemäss Preisliste des Verlages zu vergüten. Die Bestellung erfolgt auf separatem Formular mit der Satzkorrektur.

Die Separata werden *ohne Umschlag*, aber mit eventuell zugehörigen Tafeln geliefert. Wird ein Umschlag gewünscht, so hat der Autor/die Autorin dessen Kosten zu tragen.

Art. 25. – Separatabzüge oder Sonderdrucke von Tafelbeilagen aus den *Eclogae* dürfen nicht in den Handel gebracht werden. Der Vorstand behält sich den Verkauf von Separata im Einverständnis mit dem Autor/der Autorin durch den Verlag der *Eclogae* vor.

Art. 26. – Der Verlag stellt den AutorInnen für Separata und allfällige separate Beilagen Rechnung.

